

PFLICHTEN NACH DEM GWG: NEUE AUFLAGE DER AUSLEGUNGS- UND ANWENDUNGSHINWEISE ZUM GELDWÄSCHEGESETZ (GWG)

Als Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes (GwG) für Rechtsanwälte stellt die Rechtsanwaltskammer Sachsen den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung (§ 51 Abs. 8 GwG). Die Rechtsanwaltskammer Sachsen erfüllt diesen gesetzlichen Auftrag dadurch, dass sie die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesrechtsanwaltskammer genehmigt. Die aktualisierten ausführlichen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (6. Auflage) beziehen sich auf die Fassung des GwG vom 01.08.2021 und wurden bundesweit zwischen den Rechtsanwaltskammern abgestimmt. Die Hinweise betreffen die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes auf Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte sowie ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement und Meldepflichten. Darüber hinaus werden Hinweise zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Mitwirkungspflichten erteilt.

WESENTLICHE ERGÄNZUNGEN DER AUSLEGUNGS- UND ANWENDUNGSHINWEISE

In Ergänzung zur vorherigen Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise enthält die 6. Auflage weitere Ausführungen zum sogenannten „Kataloggeschäft“ der Mitwirkung an der Planung oder Durchführung von Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben gemäß

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG. Demnach ist bei Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten und Erbverträgen zur Ermittlung der Verpflichteteneigenschaft zu differenzieren, ob die Übernahme der Immobilie in diesen Mandaten innerhalb des betroffenen Personenkreises erfolgt oder nicht. Erfolgt die Übernahme der Immobilie innerhalb des betroffenen Personenkreises, wird die Verpflichteteneigenschaft in der Regel nicht begründet. Erfolgt ein Verkauf der Immobilie an Dritte, wird die Verpflichteteneigenschaft begründet und die Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Darüber hinaus enthalten die aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise nunmehr detaillierte Ausführungen zur Identifizierungspflicht, der zentralen Kernpflicht in Bezug auf Kunden. Grundsätzlich besteht die Identifizierung nach der Systematik des GwG aus zwei Schritten. Dabei muss der Verpflichtete in einem ersten Schritt nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 und 5 GwG personen- bzw. gesellschaftsbezogene Angaben erheben. Im zweiten Schritt muss er die erhobenen Angaben gemäß § 12 GwG überprüfen. Für weitergehende Informationen zur Identifizierungspflicht verweisen wir auf Ziffer III. 1. c. der aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise.

Die jeweils aktuelle Fassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie weitere Informationen zum Geldwäschegesetz finden Sie auf unserer Website www.rak-sachsen.de unter der Rubrik: Für Mitglieder -> Geldwäschegesetz.